

Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2018

Zusammenstellung der wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2018 nach den Angaben der Bundesländer. November 2019.



Redaktion:

Ilka Reinhardt
Gesa Kluth

LUPUS - Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland

Projektleitung DBBW:

Hermann Ansorge Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz

Fachbetreuung im BfN:

Sandra Balzer Fachgebiet II 1.1 "Zoologischer Artenschutz"

Zitiervorschlag: Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2019):
Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2018. 37 S.

Stand: Die Angaben zu bestätigten Wolfsterritorien in diesem Bericht entsprechen dem Kenntnisstand im Bericht
"Wölfe in Deutschland - Statusbericht 2018/19" der DBBW. Die Informationen zu Schäden, Präventions- und
Ausgleichszahlungen in 2018 basieren auf Angaben der Bundesländer mit Stand der letzten Übermittlung vom
August 2019.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Nutztierhaltung im Wolfsgebiet | 2 |
| Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland | 2 |
| Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland | 3 |
| Welche Nutztierarten sind betroffen? | 5 |
| Förderung von Präventionsmaßnahmen | 8 |
| Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden | 20 |
| Literatur | 30 |
| Weiterführende Literatur zum Thema | 30 |
| Weiterführende Links zum Thema | 31 |
| Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download | 32 |
| Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen | 33 |
| Abkürzungen | 34 |

Nutztierhaltung im Wolfsgebiet

Herdenschutz gehört überall dort zur guten fachlichen Praxis der Nutztierhaltung, wo Wölfe dauerhaft vorkommen. Wölfe unterscheiden nicht zwischen wildlebenden und domestizierten Huftieren. Sie töten zur Nahrungsaufnahme solche Tiere, die sie leicht überwältigen können. Kleinere Nutztiere wie Schafe und Ziegen sind für Wölfe - verglichen mit wilden Huftieren - eine sehr einfache Beute, sofern sie nicht geschützt sind.

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind auftretende Nutztierrisse durch Wölfe die Hauptursache für Konflikte zwischen Mensch und Wolf. Dieser Konflikt ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange bekannt sind wirksame Schutzmaßnahmen. Um die Probleme dauerhaft möglichst gering halten zu können, ist der flächendeckende Schutz von Schafen und Ziegen im Wolfsgebiet notwendig.

In den Regionen und Ländern, in denen der Wolf bis heute überlebt hat, werden die Herden wie eh und je von Hirten und Herdenschutzhunden bewacht und während der Dunkelheit in Nachtpferchen gehalten. Anders in Gebieten, in denen Wölfe völlig ausgerottet waren. Hier konnte seither auf den Herdenschutz weitgehend verzichtet werden - eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Halter von Nutztieren. Mit der Rückkehr der Wölfe in ihre ehemaligen Verbreitungsgebiete tauchen die Wolf-Nutztier-Konflikte wieder auf. Die Art und Weise der Nutztierhaltung muss dort wieder an die Anwesenheit von Wölfen angepasst werden. Dies ist für die Betroffenen zum Teil mit einem Mehraufwand an Arbeit verbunden, wenn etwa verbesserte Zaunsysteme eingesetzt werden, deren Handhabung unter Umständen arbeitsaufwendiger ist. Auch der Einsatz von Herdenschutzhunden ist mit Aufwand verbunden.

In einem Vergleich der Nutztierschäden in verschiedenen europäischen Ländern zeigte sich, dass das Ausmaß der Schäden an Nutztieren weder von der Größe des Wolfsbestandes in einem Land noch von der Anzahl der Nutztiere abhing (Kaczensky 1996). Entscheidend war, wie gut oder schlecht vor allem Schafe und Ziegen vor Wolfsübergriffen geschützt waren. Diese Analyse wird durch Erfahrungen in Deutschland bestätigt.

Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland

Seit dem Nachweis der ersten Reproduktion von Wölfen in Deutschland hat sich der Wolfsbestand kontinuierlich entwickelt und ausgebreitet. Im Monitoringjahr 2018/19 wurden 105 Rudel (Wolfsfamilien), 25 Wolfspaare und 13 territoriale Einzeltiere nachgewiesen (DBBW 2019). Die meisten Wölfe leben derzeit in Brandenburg, Sachsen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Tab. 1). Das Thema Herdenschutz betrifft jedoch nicht nur diese Bundesländer. Auch einzelne oder durchwandernde Wölfe können zum Teil erhebliche Schäden an Nutztieren verursachen, wenn sie wiederholt auf unzureichend geschützte Schafe treffen, wie ein Vergleich der Tabellen 1 und 2 zeigt.

Tab. 1: Wolfsterritorien 2018/19 aufgeteilt nach Bundesländern. Stand 01.11.2019.
 Mehrere der Territorien liegen grenzübergreifend in zwei oder drei Bundesländern.
Distribution of wolf territories 2018/19 in federal states. Status 01. November 2019.
Several territories are located cross border in two or three states.

| Bundesland | Rudel | Paare | Einzeltiere |
|------------------------|-------|-------|-------------|
| Baden-Württemberg | 0 | 0 | 1 |
| Bayern | 1 | 1 | 2 |
| Brandenburg | 41 | 8 | 0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 5 | 4 | 1 |
| Niedersachsen | 21 | 6 | 3 |
| Nordrhein-Westfalen | 0 | 0 | 1 |
| Rheinland-Pfalz | 0 | 0 | 1 |
| Sachsen | 22 | 4 | 1 |
| Sachsen-Anhalt | 15 | 2 | 0 |
| Schleswig-Holstein | 0 | 0 | 2 |
| Thüringen | 0 | 0 | 1 |
| Summe | 105 | 25 | 13 |

Entwicklung der wolfsverursachten Schäden in Deutschland

Seit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland werden die Schäden an Nutztieren in den Bundesländern erfasst. Um einen deutschlandweiten Überblick über deren Entwicklung zu bekommen, wird seit 2016 durch die DBBW im Auftrag des BfN einmal jährlich bei allen Bundesländern eine Abfrage zu den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren durchgeführt. Die DBBW fasst die gemeldeten Zahlen bundesweit zusammen und bereitet sie für den jährlichen Kurzbericht auf. Der hier vorliegende Bericht bezieht sich auf die wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland und den einzelnen Bundesländern im Jahr 2018 und die in 2018 in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen für Präventions- und Ausgleichszahlungen.

Die zusammengestellten Zahlen zeigen, dass mit der Ausbreitung des Wolfsbestandes auch die wolfsverursachten Schäden zunehmen (Abb. 1). Bei Übergriffen auf Schafe, Ziegen oder Gehegewild werden häufig mehrere Tiere getötet oder verletzt. Die meisten Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere gibt es i.d.R. dort, wo Wölfe sich in neuen Territorien etablieren und sich die Schaf- und Ziegenhalter noch nicht auf ihre Anwesenheit eingestellt und Schutzmaßnahmen getroffen haben. Meist gehen die Schäden in diesen Gebieten zurück, wenn die Tierhalter Herdenschutzmaßnahmen richtig anwenden.

In Bezug auf Schafe und Ziegen ist es wichtig, dass Präventionsmaßnahmen möglichst frühzeitig im gesamten Vorkommensgebiet des Wolfes etabliert werden. Wölfe können an nicht oder nicht ausreichend geschützten Schafen und Ziegen schnell lernen, dass diese Tiere eine einfache und lukrative Beute sind. Je häufiger ein Wolf Erfolg hatte, desto mehr wird er „insistieren“ auch weiterhin Nutztiere zu erbeuten. Erfahrungen aus Sachsen zeigen, dass solche Individuen nicht selten lernen,

einfache Schutzmaßnahmen, wie 90 cm hohe Elektronetze zu überwinden, welche für die meisten Wölfe ohne eine solche Erfahrung eine ausreichende Schutzwirkung haben. In den Territorien dieser Wölfe erhöht sich schließlich für alle Nutztierhalter der Mehraufwand für den Schutz ihrer Tiere. Deshalb sollten Schutzmaßnahmen für Schafe und Ziegen von Anfang an flächendeckend eingesetzt werden. Viele Bundesländer haben detaillierte Informationen zu bewährten Schutzmethoden zusammengestellt. Eine Auflistung dieser Informationsmaterialien sind im Anhang dieses Berichtes zu finden.

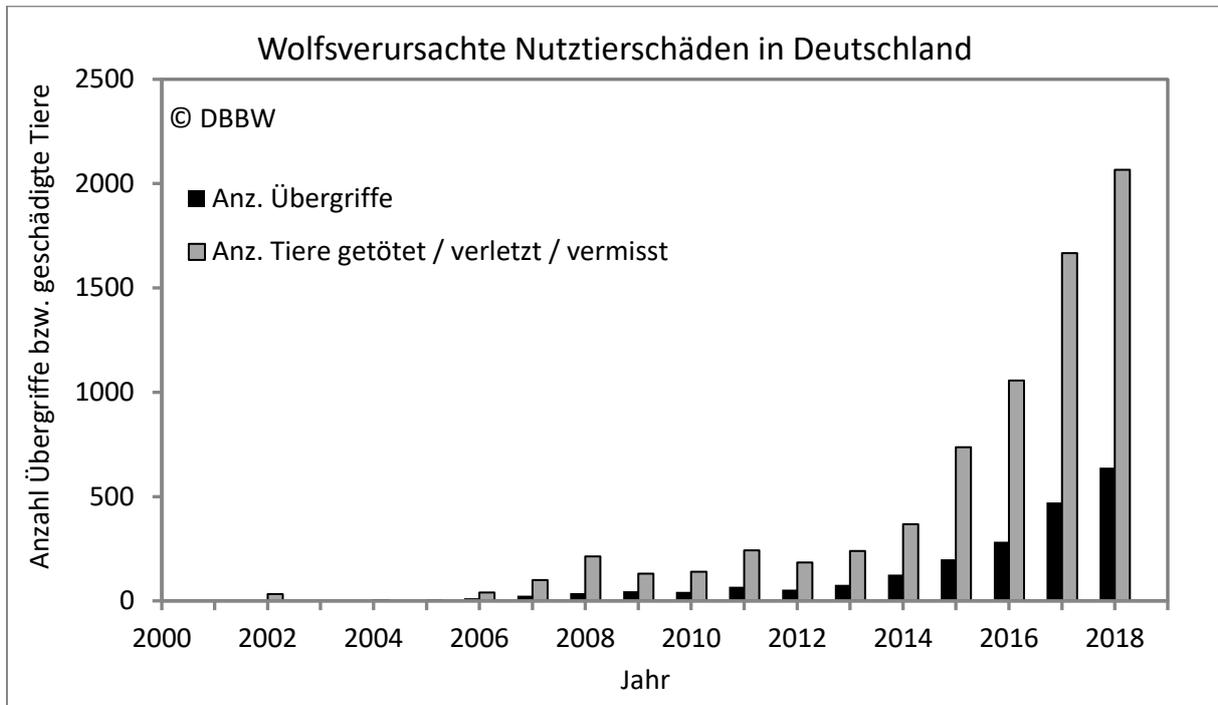


Abb. 1: Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2018. *Development of wolf caused livestock damages in Germany 2002 – 2018 (black = number of attacks, grey = number of animals killed/wounded/missed).*

In den meisten Bundesländern ist, nach einer Übergangsfrist, der definierte „Mindestschutz“ von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Voraussetzung, um im Schadensfall Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben (Tab. 8). Der „Mindestschutz“ ist ein Kompromiss zwischen dem Aufwand des Tierhalters und der Sicherheit gegenüber Wolfsangriffen. Er ist nicht der Schutz, der Wolfsübergriffe am effektivsten abwendet. Teilweise erfüllen bereits 90 cm hohe Elektronetze die Anforderungen des Mindestschutzes. Empfohlen (und in der Regel auch gefördert) werden jedoch höhere Elektrozaune, z.B. stromführende Zäune mit einer Höhe von 120 cm, welche ausreichend unter Spannung stehen und die so bodennah abschließen, dass ein Unterkriechen verhindert wird (BfN 2019). Fälle, in denen Wölfe nachweislich wiederholt empfohlene, zumutbare Schutzmaßnahmen überwinden, sind selten.

Tab. 2: Wolfsverursachte Nutztierschäden sowie Anzahl der Übergriffe für das Jahr 2018 in den Bundesländern. Die Verlustzahlen pro Tierart enthalten sowohl getötete als auch verletzte/ vermisste Tiere. Die Sicherheit, Übergriffe dem Wolf zuzuordnen, variiert zwischen den Bundesländern (siehe Tab. 8).

Wolf caused damages on livestock and number of wolf attacks on livestock in 2018 by federal states. Damages on livestock include animals killed, wounded and missed. The reliability of assignment of wolf attacks differs between federal states (see table 8).

| Bundesland | Anzahl | | | | | | Übergriffe |
|------------------------|-------------|-----------|------------|------------|-----------|-------------|------------|
| | Schafe | Ziegen | Rinder | Gehegewild | Andere* | Summe | |
| Baden-Württemberg | 50 | 1 | 0 | 0 | 0 | 51 | 4 |
| Bayern | 6 | 0 | 8 | 0 | 0 | 14 | 11 |
| Berlin | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Brandenburg | 235 | 27 | 65 | 73 | 1 | 401 | 163 |
| Bremen | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 1 |
| Hamburg | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| Hessen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 160 | 0 | 1 | 1 | 0 | 162 | 23 |
| Niedersachsen | 444 | 11 | 23 | 11 | 5 | 494 | 151 |
| Nordrhein-Westfalen | 85 | 0 | 0 | 13 | 0 | 98 | 23 |
| Rheinland-Pfalz | 0 | 0 | 1 | 2 | 0 | 3 | 2 |
| Saarland | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sachsen | 340 | 35 | 2 | 37 | 5 | 419 | 91 |
| Sachsen-Anhalt | 139 | 6 | 26 | 31 | 0 | 202 | 56 |
| Schleswig-Holstein | 146 | 0 | 3 | 0 | 0 | 149 | 85 |
| Thüringen | 47 | 16 | 7 | 0 | 0 | 70 | 28 |
| Summe | 1656 | 96 | 136 | 168 | 11 | 2067 | 639 |

* 5 Pferde, 1 Alpaka, 1 Hund, 2 Kaninchen, 2 Gänse.

Welche Nutztierarten sind betroffen?

Schafe und Ziegen werden europaweit deutlich häufiger von Wölfen getötet als größere Nutztiere (Kaczensky 1996, 1999). Dies zeigen auch die Schadenszahlen in Deutschland (Abb. 2 und 3). Da Schafe und Ziegen relativ klein und einfach zu erbeuten sind und bei vielen Rassen das Fluchtverhalten durch die Domestikation abgemildert wurde, kommt es bei Übergriffen auf Schaf- und Ziegenherden häufig zu Mehrfachtötungen.

Rinder und Pferde sind im Vergleich zu Schafen und Ziegen von Natur aus recht wehrhaft und haben oft noch ein ausgeprägtes Herdenverhalten. Zudem sind sie durch ihre reine Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten, wie kleinere Nutztiere. Die Verluste an Rindern und Pferden durch Wölfe sind in Europa deutlich geringer als an kleineren Nutztieren (Kaczensky 1996, 1999). Sie kommen vor allem dort gehäuft vor, wo wilde Huftiere und die Haltung von Schafen selten sind. Wenn Wölfe große Nutztiere töten, handelt es sich meist um Jungtiere oder um einzeln gehaltene Rinder oder Pferde. Einzelne Wölfe können jedoch auch lernen, ausgewachsene Rinder/ Pferde zu töten. Bei den von Wölfen von 2002 bis 2018 geschädigten Nutztieren in Deutschland handelte es sich bei 86 % der

Nutztiere um Schafe oder Ziegen, bei 9 % um Gehegewild und bei 5 % um Rinder (i.d.R. Kälber. Abb. 4).

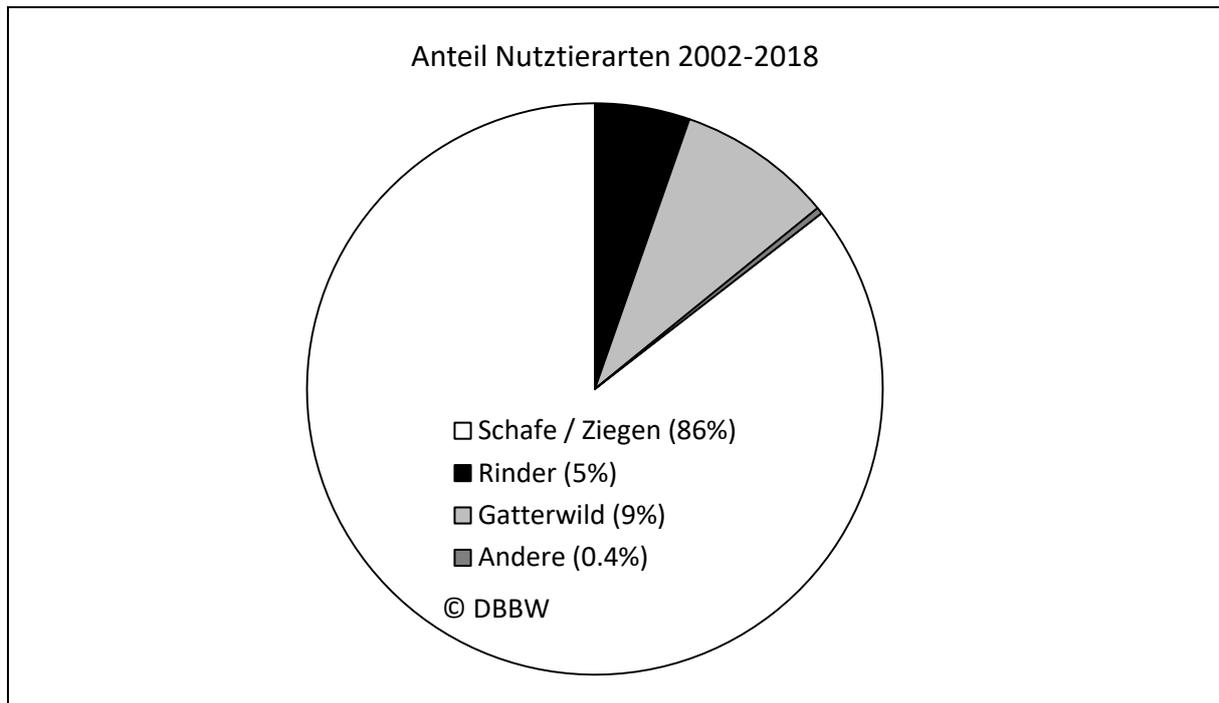


Abb. 2: Verteilung der wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) auf verschiedene Nutztierarten (n = 7.219, 2002 bis 2018). *Distribution of wolf caused livestock damages (number animals killed/ wounded/ missed) according to different livestock species (n = 7.219, 2002 – 2018).*

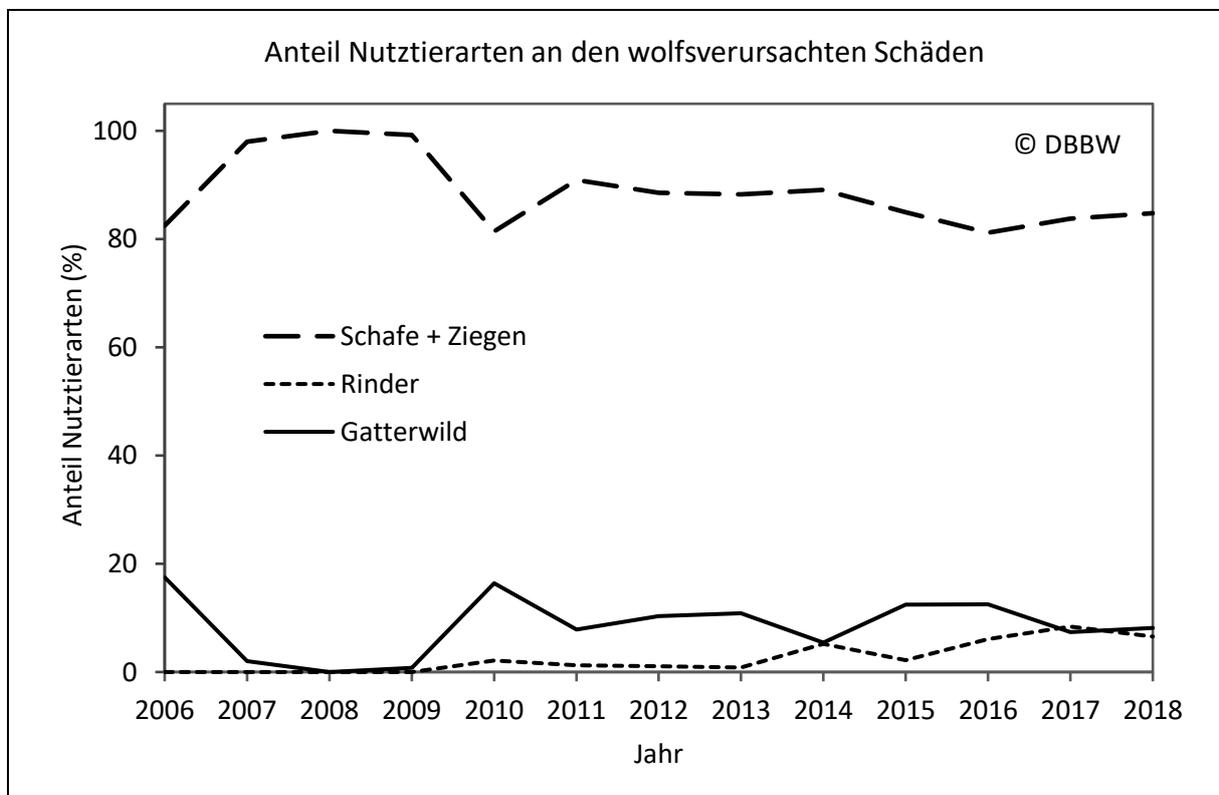


Abb. 3: Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2018). *Percentage of different livestock species on wolf caused damages (number animals killed/ wounded/ missed).*

Übergriffe auf Rinder kamen 2018 vor allem in Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt vor (Tab. 2). Betroffen sind überwiegend junge Kälber (Abb. 4). Durch die häufig übliche Zäunungsform von Mutterkuhherden mit nur einer Stromlitze in 60 oder 80 cm Höhe sind Kälber für Wölfe leicht erreichbar. Teilweise schlüpfen junge Kälber auch unter der Stromlitze hindurch. Sie befinden sich dann außerhalb der Koppel und des Einwirkungsbereiches der Mutterkühe und sind eine leichte Beute für Wölfe. Zudem kann das Verteidigungsverhalten von Mutterkühen je nach Rasse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

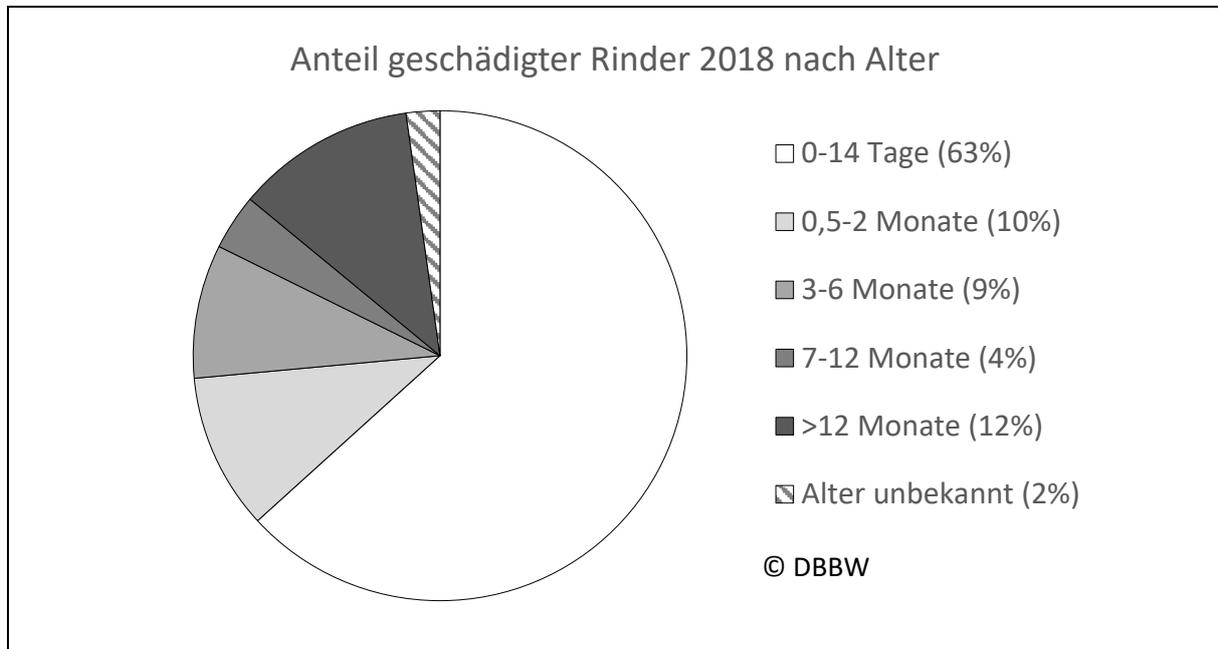


Abb. 4: Anteil durch Wölfe geschädigter Rinder 2018 nach Alter (n = 136). *Percentage of wolf caused cattle damages (animals killed/ wounded/ missed) in 2018 according to age classes (n = 136).*

Die Verteilung der Rinderschäden zeigt, dass es in bestimmten Gebieten vermehrt zu Übergriffen kommt, während in anderen Gebieten nahezu keine Übergriffe auf Rinder festgestellt werden (Tab. 2; LAU 2018a; LfU 2018; NLWKN 2018). Wenn einzelne Wölfe gelernt haben, Rinder zu töten, müssen auch diese vor Wolfsübergriffen geschützt werden. Anders als für Schafe und Ziegen, ist für Rinder von den Bundesländern in Wolfsgebieten nicht von vornherein ein flächendeckender Mindestschutz vorgeschrieben, um im Schadensfall Anspruch auf Entschädigung zu haben. Mehrere Bundesländer fördern jedoch Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist (Tab. 5). In Projekten in Brandenburg und Sachsen-Anhalt konnte demonstriert werden, dass auch Rinder erfolgreich durch Herdenschutzmaßnahmen, wie etwa elektrifizierte Zäune, geschützt werden können (Hartleb et al. 2017; LAU 2018b).

Pferde sind deutlich seltener von Wolfsübergriffen betroffen. Von den seit 2000 registrierten 2086 Übergriffen auf Nutz- und Haustiere waren Pferde in 10 (0,48%) Fällen betroffen. In mindestens 6 Fällen handelte es sich um Fohlen, in einem weiteren um ein Shetlandpony (in einem Fall war das Alter unbekannt).

Übergriffe auf Hunde wurden seit 2000 insgesamt 6 Mal in Deutschland registriert (0,29%). 2005 wurde in Sachsen eine Jagdterrierhündin von einer Wölfin, die sie verfolgt und gestellt hatte, schwer verletzt und starb an den Folgen. 2014 wurde in Brandenburg ein verletzter Herdenschutzhund registriert, bei dem sich nicht sicher klären lässt, ob die Verletzung tatsächlich von einem Wolf stammte. 2017 wurde in Sachsen ein in einer Streusiedlung an einer Kette gehaltener Hund von einem Wolf zunächst stark verletzt und einige Tage später getötet. Derselbe Wolf tötete noch einen weiteren Hund auf einem

Grundstück und wurde aus Managementgründen geschossen. 2018 wurde ebenfalls in Sachsen ein Hund, der sich von seinem Halter jagend entfernt hatte, von einem Wolf getötet.

Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden durch Wölfe gibt es in vielen europäischen Ländern (Reinhardt & Kluth 2007). Förderungen von Präventionsmaßnahmen sind wesentlich seltener. Wo Wölfe nie verschwunden waren, gehört der Schutz vor Wolfsübergriffen zum normalen Herdenmanagement. Unterstützung für Prävention gibt es in solchen Ländern in der Regel nur im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten. In vielen dieser Länder waren Wölfe zwar nicht vollständig ausgerottet, jedoch örtlich stark reduziert. Das Wissen um traditionelle Herdenschutzmethoden war zumindest regional in Vergessenheit geraten. Mit der Erholung der Wolfsbestände vergrößern sich die bekannten Konflikte. Im Rahmen von Projekten wird versucht, traditionelle Herdenschutzmethoden (z.B. Herdenschutzhunde) wiederzubeleben und mit neuen Methoden (z.B. Elektro-Zäunen) zu kombinieren.

Dort, wo Wölfe dagegen erst in neuerer Zeit zurückgekehrt sind, werden Herdenschutzmaßnahmen in der Regel staatlich unterstützt. So sollen die Konflikte möglichst gering gehalten und die Akzeptanz verbessert werden. Herdenschutzmaßnahmen bieten zwar keinen vollkommenen Schutz, können Schäden jedoch effektiv verringern.

Die Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen beträgt häufig ein Vielfaches dessen, was für einen reinen Schadensausgleich aufzuwenden wäre (Abb. 5). Trotzdem investieren viele Bundesländer erhebliche finanzielle Mittel in den Herdenschutz. Dahinter steht der Gedanke, die Akzeptanz für die zurückkehrenden Wölfe zu erhöhen und den Betroffenen im ländlichen Raum die Koexistenz mit ihnen zu erleichtern. In Deutschland lagen die Ausgaben für Herdenschutzmaßnahmen auch im Jahr 2018 mit 2.380.109 € um ein Vielfaches höher als die Ausgaben für Schadensausgleichszahlungen (231.790 €) (Tab. 3, Abb. 5). Dass sich dies nicht deutlicher in verringerten Schadenszahlen niederschlägt, hat verschiedene Gründe. Zum einen breiten die Wölfe sich weiter aus und treffen dabei in vielen der neubesiedelten Gebiete auf ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Schafe und Ziegen. Zum anderen finden kaum Überprüfungen statt, so dass i.d.R. nicht bekannt ist, ob finanzierte Herdenschutzmaßnahmen auch korrekt angewandt werden. Zwar bieten die meisten Bundesländer den Tierhaltern neben der finanziellen Fördermöglichkeit auch fachliche Beratung an. Diese wird allerdings häufig erst nach einem Schadensfall in Anspruch genommen. Eine regelmäßige Betreuung der (geförderten) Tierhalter erfolgt dagegen kaum.

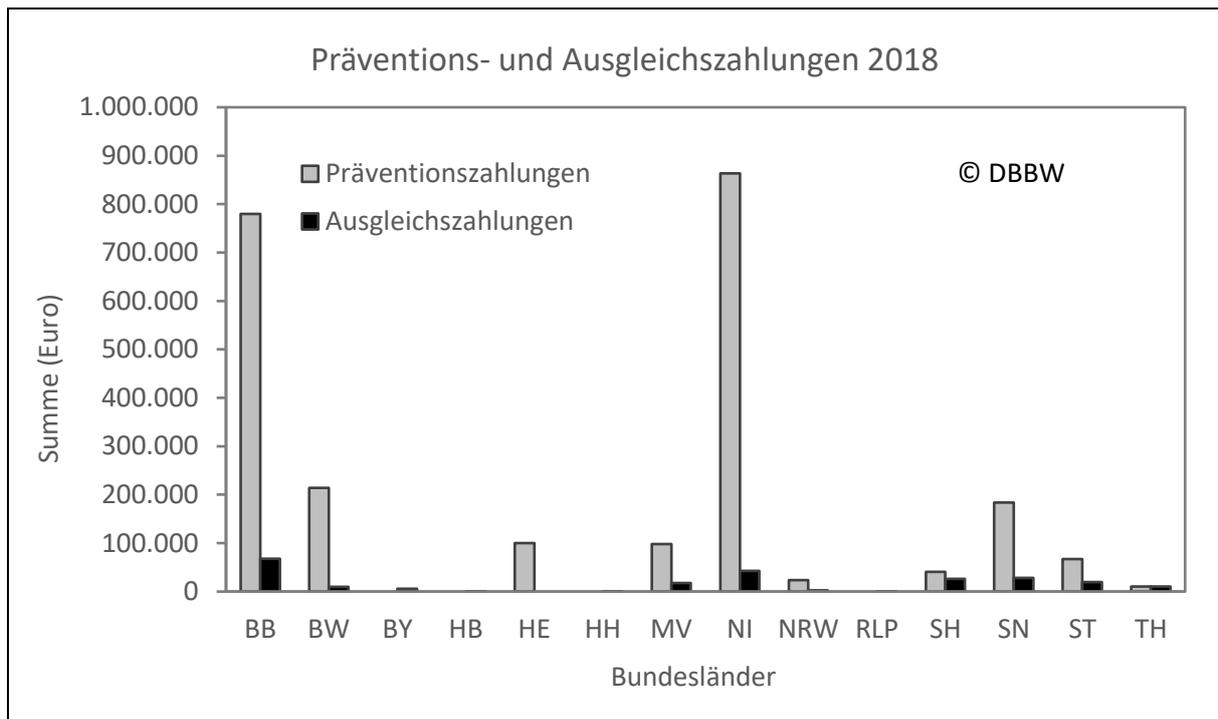


Abb. 5: Zusammenstellung der 2018 in den Bundesländern geleisteten Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2018.*

Tab. 3: Präventions- und Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Nutztierschäden in den Bundesländern 2018. *Payment for prevention measures and for compensation of wolf caused damages by federal states in 2018.*

| Bundesland | Präventionszahlungen [€] | Ausgleichszahlungen [€] |
|-----------------------------|--------------------------|-------------------------|
| BB (Brandenburg) | 779.463 | 67.604 |
| BE (Berlin) | 0 | 0 |
| BW (Baden-Württemberg) | 213.881 | 9.620 |
| BY (Bayern) | 0 | 5.730 |
| HB (Bremen) | 0 | 539 |
| HE (Hessen) | 100.000 (ca.) | 0 |
| HH (Hamburg) | 0 | 160 |
| MV (Mecklenburg-Vorpommern) | 97.947 | 17.445 |
| NI (Niedersachsen) | 863.480 | 42.852 |
| NW (Nordrhein-Westfalen) | 23.335 | 2.615 |
| RP (Rheinland-Pfalz) | n.a. | 880 |
| SH (Schleswig-Holstein) | 40.552 | 26.097 |
| SL (Saarland) | 0 | 0 |
| SN (Sachsen) | 183.743 | 28.260 |
| ST (Sachsen-Anhalt) | 66.959 | 19.458 |
| TH (Thüringen) | 10.749 | 10.530 |
| Summe | 2.380.109 | 231.790 |

In fast allen Bundesländern mit etablierten Wolfsvorkommen gibt es staatliche Zuschüsse für den Herdenschutz von kleineren Nutztieren (Schafe und Ziegen) und Gehegewild. In der Regel werden dafür Landesmittel verwendet (Tab. 4). In den meisten Bundesländern können inzwischen nicht nur Nutztierhalter im Haupt- und Nebenerwerb, sondern auch Kleinst- oder Hobbyhalter Förderung beantragen (Tab. 5). Allerdings gibt es in mehreren Ländern Bagatellgrenzen (Tab. 7). Andere Bundesländer, wie z.B. Sachsen haben keine Bagatellgrenzen eingeführt, weil mit der Förderung gerade auch Kleinsthalter erreicht werden sollen, bei denen es (in Sachsen) besonders häufig zu Schadensfällen kommt.

Der Schutz von Rindern und Pferden wird bisher in keinem Bundesland pauschal gefördert. Wenn es zu Schäden an Rindern oder Pferden gekommen ist, gewährleisten jedoch mehrere Bundesländer Präventionsförderung auch für diese Tierarten (teils mit der Ausweisung von Förderkulissen, Tab. 6). Eine Zusammenstellung der 2018 in den Bundesländern geltenden Präventionsregelungen ist in den Tabellen 4 bis 7 aufgeführt.

Tab. 4: Übersicht über die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, die fördernden Institutionen, die zugrunde liegende Rechtsnorm und die Herkunft der Finanzmittel in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2018. *Overview of financing of mitigation measures, legal norms and sources of funding by federal states in 2018.*

| Land | Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe? | Fördernde Institution | Rechtsnorm | Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln |
|------|---|---|---|---|
| BB | ja | Land Brandenburg, LELF | RL zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) | Landesmittel |
| BE | nein; Einzäunung in Berlin wegen Schutz vor Hunden bereits weitgehend wolfsicher | - | - | - |
| BW | ja, seit Mai 2018 | Landratsamt | Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie - LPR) | Landesmittel |
| BY | nicht generell. Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Projekten aus Präventionsfond möglich. | StMUJ und StMELF | keine (Präventionsfond) | Landesmittel |
| HB | ja | SUBV | RL Wolf | Land |
| HE | pauschale Erhöhung des Landschaftspflege-Fördersatzes | Naturschutz, abgewickelt über landwirtschaftliche Förderung | HALM-Programm | Landesmittel |
| HH | Finanzierung im Einzelfall im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen möglich. | keine Angabe | keine Angabe | nur Land |
| MV | ja | Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter | FöRi Wolf (Finanzierung aus Landesmitteln) http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf | Landesmittel |
| NI | ja | NLWKN | notifizierte "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (RL Wolf)" | Landesmittel |
| NW | ja | Bezirksregierungen | Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (geändert am 06.03.2019) | Landesmittel |
| RP | ja | Stiftung Natur und Umwelt RLP | keine (Stiftung geht in Vorleistung, späterer Ausgleich mit Landesmitteln) | Stiftungs- / Landesmittel |
| SH | ja | MELUND | Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln | Landesmittel |

Tab. 4: Fortsetzung.

| Land | Finanzierung von Schutzmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe? | Fördernde Institution | Rechtsnorm | Förderung als ELER Maßnahme oder Finanzierung nur aus Landesmitteln |
|------|---|---|--|---|
| SL | ja | Ministerium | RL zur Förderung von Aufwendungen zur Vermeidung o. Minderung von durch Großkarnivoren verursachten wirtschaftlichen Belastungen im Zuge der Umsetzung der verschiedenen saarl. Großkarnivoren -Managementpläne = FRL-Großkarnivoren | Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel |
| SN | ja | LfULG | RL "Natürliches Erbe" (Finanzierung aus Landesmitteln) | Landesmittel |
| ST | ja | ALFF Anhalt | RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz) Erl. des MLU vom 1. 12. 2014 – 64.11-60129/2.7 | Landesmittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel |
| TH | ja | Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz | RL für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (RL Wolf/Luchs) | keine ELER-Mittel |

Tab. 5: Übersicht über die Fördermöglichkeiten von Schutzmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2018. *Overview of funding opportunities for mitigation measures by federal states in 2018.*

| Land | Wer kann Förderung beantragen? | Für welche Nutztierarten? | Fördergebiet? |
|-----------|---|---|--|
| BB | alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb) | Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild, Rinder, Pferde | Land Brandenburg |
| BE | - | - | - |
| BW | Technische Maßnahmen zum Herdenschutz: alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb) | Schafe, Ziegen, landwirtschaftlich gehaltenes Gehegewild | Förderkulisse Wolfsprävention im Nordschwarzwald (https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Naturschutz/Biologische_Vielfalt/180525_Uebersicht_Foerderkulisse_Wolfpraevention.pdf) |
| BY | keine Angabe | keine Angabe | keine Angabe |
| HB | alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb) | Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde | Freie Hansestadt Bremen (Land) |
| HE | alle Bewirtschafter der jeweiligen Flächen in der fachlichen Kulisse | Schafe und Ziegen | Förderkulisse |
| HH | nur Berufsschäfer über Bewirtschaftungsverträge | keine Angabe | keine Angabe |
| MV | alle Tierhalter | alle bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild) | Förderkulisse unter: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf |
| NI | Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als <u>Unternehmen</u> im Haupt- und Nebenerwerb betreiben. Die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen. Rd.Erl. vom 03.05.2018, gültig ab 24.10.2019 Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinst- oder Hobbytierhaltung. | Schafe, Ziegen, Gehegewild. Rinder in Fördergebieten (siehe Fördergebiet). Erweiterung auf Rinder und Pferde beim Auftreten von Schäden möglich | Schafe, Ziegen, Gehegewild: Land Niedersachsen. Rinder: Raum Wietzendorf, Raum Cuxhaven, Raum Barnstorf, seit Oktober 2018 Raum Nienburg (Rodewald) |
| NW | alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb) | Schafe, Ziegen und Gehegewild, Erweiterung auf weitere Tierarten möglich (Entscheidung MULNV NRW) | in vom LANUV NRW festgestellten Wolfsgebieten. Wolfsverdachtsgebieten und Pufferzonen um Wolfsgebiete |
| RP | alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb) | Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten möglich (Entscheidung durch MUEEF RLP) | bei Wolfspräsenz ausgewiesene Präventionsgebiete |
| SH | Natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts | alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere) | Zum Wolfspräventionsgebiet erklärte Kreise des Landes (2018 Herzogtum Lauenburg, 2019 5 Landkreise) |

Tab. 5: Fortsetzung.

| Land | Wer kann Förderung beantragen? | Für welche Nutztierarten? | Fördergebiet? |
|-------------|--|--|--|
| SL | im Grundsatz alle Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhalter, situationsbedingte Ausweitung möglich | im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situationsbedingte Erweiterung möglich | im Grundsatz zunächst Teilgebiet nach C 1-Nachweis |
| SN | alle Tierhalter (Hobbyhalter, Neben- u. Haupterwerb) | Schafe, Ziegen, Gehegewild, Erweiterung auf andere Nutztierarten beim Auftreten von Schäden möglich. | Freistaat Sachsen |
| ST | landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben | Schafe, Ziegen und Gehegewild | Land Sachsen-Anhalt |
| TH | Nutztierhalter (Hobbyhalter, Neben- und Haupterwerb) | Schafe, Ziegen und Gehegewild. Für Pferde/Rinder im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff. Keine Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen. | Freistaat Thüringen |

Tab. 6: Übersicht über die in den einzelnen Bundesländern geförderten Schutzmaßnahmen und die Fördersätze im Jahr 2018. *Overview of mitigation measures funded and the amount of funding by federal state in 2018.*

| Land | Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert? | | | | Fördersätze für | | | |
|-----------|---|---|--|---|---|--|------------------|--|
| | für Schafe/Ziegen | für Rinder/ Pferde | für Gehegewild | Sonstiges | E-Zäune | HSH | Behirtung | sonstiges |
| BB | e-Zäune*, HSH*, Untergrabungs-schutz* | nach Rissgeschehen: wolfsabweisende Zäunung von Abkalbe-/ Abfohlweiden | Untergrabungsschutz Überkletterschutz | *Gefördert wird der präventionsbedingte materielle Mehraufwand | 100% | 100% | keine Angaben | |
| BE | - | - | - | - | - | - | - | - |
| BW | e-Zäune und Zubehör, Untergrabschutz, dauerhaft installierte Erdung | - | Untergrabungsschutz | Bei Bedarf können kurz- fristig Notfall-Zaunsets ausgeliehen werden | 90% Nettokosten für Material | keine Angaben | - | - |
| BY | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | Beratung und Pilotprojekte zum Herdenschutz | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben |
| HB | Zäune mit Zubehör, Nachtpferche | Nachtpferche | Zäune mit Zubehör, Nachtpferche | | 100 % | 0 % | 0 % | 0 % |
| HE | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | Information und Beratung zum Herdenschutz | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | pauschal 14€/ha / a für zusätzlichen Kontrollaufwand und tägliche Dokumentation der Kontrolle, sonst keine erhöhten Anforderungen, nur Grundschatz |
| HH | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben | keine Angaben |
| MV | e-Zäune (Netze, Litzen) mind. 105 cm; Aufstockung Fest- zäune auf 120 cm mit Unter- grabschutz; Zaunzubehör (Erdung, Weidezaungeräte; Pfähle, Flatterband); Anschaffung und Ausbildung von HSH | - | Untergrabschutz in Form von eingelassenem Zaun, Zaunschürze; E-Litze außen | Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz (auch Herdenschutzseminare u.ä.) | max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben | max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben | - | max. 75% der zuwendungs- fähigen Ausgaben (z.B. Wildgatter; Akzeptanz- maßnahmen) |

Tab. 6: Fortsetzung.

| Land | Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert? | | | | Fördersätze für | | | |
|-----------|---|--|--|--|----------------------------|---|-----------|----------------------------|
| | für Schafe/Ziegen | für Rinder/ Pferde | für Gehegewild | Sonstiges | E-Zäune | HSH | Behirtung | sonstiges |
| NI | e-Zäune (Netze oder Litzenzäune) mind. 90cm, mind. 1 Joule Entladeenergie; mind. 120 cm hoher Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun mit Untergrabschutz (stromführende Litze mit max. 20cm Bodenabstand, Zaunschürze, zusätzl. Material zum Eingraben des Zaunes), Zaunzubehör (z.B. Weidezaungeräte, Sicherheitsbox, Solarmodul); Erhöhung von mind. 90cm hohen Maschendraht- oder Knotengeflechtzäunen auf 120cm mittels Breitbandlitzen od. Stacheldraht. HSH. | Rinder im Fördergebiet, Rinder und Pferde ggf. nach Schäden im Einzelfall vergleichbar zu den Schutzmaßnahmen bei Schafen und Ziegen | Knotengitter oder Maschendrahtzäune mind. 180cm inkl. Untergrabschutz (stromführende Litze, Zaunschürze, zusätzliches Material zum Eingraben des Zaunes) | - | 80% der Anschaffungskosten | 80% der Anschaffungskosten | - | 80% der Anschaffungskosten |
| NW | a) e-Zäune mind. 90cm (Netze oder mind. 5 Litzen, untere stromführende Litze max. 20 cm Bodenabstand), mind. 2,5 kV sowie 2 Joule Entladungs-energie od. b) mind. 120 cm hoher stationärer Zaun mit Untergrabschutz od. c) Erhöhung und Verstärkung eines mind. 90 cm hohen e-, Litzen-, od. Maschendrahtzauns, mit jeweiligem Untergrabschutz und Zubehör (Weidezaun-gerät, Akku) | pauschal keine (ggf. Sonderregelung möglich) | Mind. 180 cm hoher Wildschutz- oder Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz | z. Zt. 3 Herdenschutz-Sets (Elektronetze, Weidezaungerät, Flatterbänder, Wildkameras) können bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden | 100 % Anschaffungskosten | 100 % Anschaffung und Ausbildung geeigneter HSH | nein | keine Angaben |

Tab. 6: Fortsetzung.

| Land | Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert? | | | | Fördersätze für | | | |
|-----------|---|--|--|--|---|---|---|--|
| | für Schafe/Ziegen | für Rinder/ Pferde | für Gehegewild | Sonstiges | E-Zäune | HSH | Behirtung | sonstiges |
| RP | e-Zäune mind. 90 Zentimeter, 2.500 Volt, HSH | pauschal keine (ggf. Sonderregelungen möglich) | Mindestschutz wird erwartet; daher: Unterwülschutz, bevorzugt stromführende Litze | flexibel einsetzbare Schutzzäune zur kostenlosen Ausleihe beim Landesverband der Schaf & Ziegenhalter und -züchter Rheinland-Pfalz e. V. | 90% Anschaffungskosten | 90% Anschaffungskosten | - | 90% für Drahtgeflecht mit Untergrabungsschutz Wildgatter (Materialkosten) |
| SH | Wolfsabweisende Zäune, HSH: 4 Litzenzaun (20, 40-45, 65-70, 100 cm - stromführend mind. 3.500 V) Marschgebiete der Nordseeküste: 5 Litzenzaun (20, 40, 60, 90, 120 cm - stromführend, mind. 3.500 V); Euronetz: mindestens 105 cm, stromführend, mind. 3500 V | Nur in Einzelfällen, Pferde werden als selbstschuttfähig eingeschätzt. | nein | Bereitstellung von Notfallsets im ganzen Land | 100 % der tatsächlich entstehenden Materialkosten | 100 % der tatsächlich entstehenden Anschaffungskosten | in besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung | Feste Zäune wenn wolfsabweisend: Knoten- od. Ursusgeflecht (90-100cm) Untergrabschutz (Litze od. Geflecht), Stromlitze außen auf halber Höhe, Stromlitze am oberen Rand. Stromspannung in allen stromführenden Teilen: mind. 3.500 V |
| SL | abhängig vom jeweiligen Bestand, eigenverantwortlicher Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Aufrüstung in E-Zaunhöhe, ab 100 Schafen auch HSH | nur im begründeten Ausnahmefall | abhängig vom jeweiligen Bestand, ein Mindestschutz wird erwartet, i.d.R. Untergrabschutz | nein | 90% der zuwendungs-fähigen Sachkosten | 90% der zuwendungs-fähigen Sachkosten | nein | nein |
| SN | E-Zäune, HSH | pauschal keine (ggf. nach Schäden im Einzelfall) | Untergrabungsschutz (Zaunschürze, E-Litze) | seit Juli 2018 nachträgliche Elektrifizierung von Festzäunen | 80% Anschaffungskosten | 80% Anschaffungskosten | - | 80% für Untergrabschutz Wildgatter (Material- u. Arbeitskosten) |

Tab. 6: Fortsetzung.

| Land | Welche Schutzmaßnahmen werden gefördert? | | | | Fördersätze für | | | |
|-----------|--|--|---|--|---|--------------------------------|---------------|--------------------------------|
| | für Schafe/Ziegen | für Rinder/ Pferde | für Gehegewild | Sonstiges | E-Zäune | HSH | Behirtung | sonstiges |
| ST | mobile Elektrozäune nebst Zubehör, HSH | keine Förderung | Untergrabungsschutz (Litze/Stahldraht mit langstieligen Isolatoren) | bislang keine Förderung, jedoch geplant | 80% Anschaffungskosten (netto) | 80% Anschaffungskosten (netto) | - | 80% Anschaffungskosten (netto) |
| TH | E-Zäune, Weidezaungeräte, HSH | im Einzelfall nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff | Untergrabungsschutz (Zaanschürze, E-Litze) | Förderung von Schutzmaßnahmen auch für sonstige Weidetiere wie z. B. Alpakas, Freilandschweine möglich, soweit die Widerristhöhe der Tiere im ausgewachsenen Zustand von 112 cm nicht überschritten wird | 40 % für einfachen wolfsabweisenden Grundschutz (90cm E-Zäune), 100 % für optimalen wolfsabweisenden Schutz (120cm E-Zäune). Anschaffungskosten | 100% Anschaffungskosten | keine Angaben | keine Angaben |

Tab. 7: Übersicht über die Ober- und Untergrenzen der Präventionsförderung in den einzelnen Bundesländern 2018. *Overview of the upper and lower limits of prevention funding by federal state in 2018.*

| Land | Obergrenze für Förderung? | Untergrenze für Förderung? | Ausgleich für zeitlichen Mehraufwand? | Bemerkungen |
|-----------|--|----------------------------|---------------------------------------|---|
| BB | Weidezaungerät ohne Solar max. 700 €, mit Solar max. 850 €, Elektronetz max. 2,20 €/m, untergrabungssichere Festzäune max. 13 €/m; HSH 4.000 € | Bagatellgrenze 500 € | nein | |
| BE | - | - | - | - |
| BW | nein | 200 € | nein | In BW existiert der Handlungsleitfaden Stufe I, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht und Prävention ausklammert. Mit der Fortschreibung des Handlungsleitfadens zum Managementplan Wolf wurde begonnen. Hierbei ist auch die Förderung von Präventionsmaßnahmen ein wesentlicher Punkt. |
| BY | keine Angabe | keine Angabe | keine Angabe | Bisher nur ein Präventionsfonds des StMUV und StMELF, aus dem Projekte und Beratungen zur Prävention finanziert werden können. |
| HB | de-minimis | 200 € | nein | Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung |
| HE | keine Angabe | keine Angabe | ja | Hessen hatte 2018 keine territorialen Wölfe. Es geht daher v.a. darum, für die möglichst flächendeckende Einhaltung des Grundschutzes zu werben. |
| HH | keine Angabe | keine Angabe | keine Angabe | |
| MV | De-minimis (15.000€) | keine Angabe | nein | |
| NI | Staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb. | unter 200,- € | nein | Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert. |
| NW | De-minimis? | Bagatellgrenze 200€ | nein | |
| RP | bei der Prävention ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten | keine Angabe | nein | Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung |
| SH | Verfügbare Haushaltsmittel | nein | nein | Im Jahr 2018 war nur ein Landkreis (Herzogtum Lauenburg - seit 2015) als Wolfspräventionsgebiet ausgewiesen. |
| SL | De-minimis-VO bei Zuwendungen an Unternehmen | Bagatellgrenze 300 € | nein | |
| SN | nach Notifizierung der RL Natürliches Erbe durch EU keine De-Minimis-Obergrenze | keine Angabe | nein | |
| ST | De-Minimis | Bagatellgrenze 500 € | nein | |
| TH | 20.000 €/ 3Jahre De-Minimis | 200 € | nein | |

Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es staatliche Kompensationsregelungen für durch Wölfe verursachte Schäden (Reinhardt & Kluth 2007). Dahinter steht die Überlegung, dass der Schutz von Wölfen und anderen großen Karnivoren in der Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn die Belastungen der Nutztierhalter auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Entschädigung für von freilebenden Tieren ausgehenden Schäden an Nutztieren. Dennoch hat die Mehrzahl der EU-Länder solche Regelungen eingeführt, um die Betroffenen zu unterstützen und die Akzeptanz für Wölfe, Luchse und Bären zu erhöhen. In Ländern mit föderalem System liegt die Zuständigkeit häufig bei den einzelnen Regionen (in Deutschland in den Bundesländern); entsprechend unterscheiden sich die geltenden Kompensationssysteme häufig im Detail (Tabellen 8 bis 10).

Mit den wolfsverursachten Schäden steigen auch die Ausgleichszahlungen an (Abb. 5). Allerdings liegen die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen ein Vielfaches über denen für Ausgleichszahlungen (siehe Tab. 3 und Abb. 4).

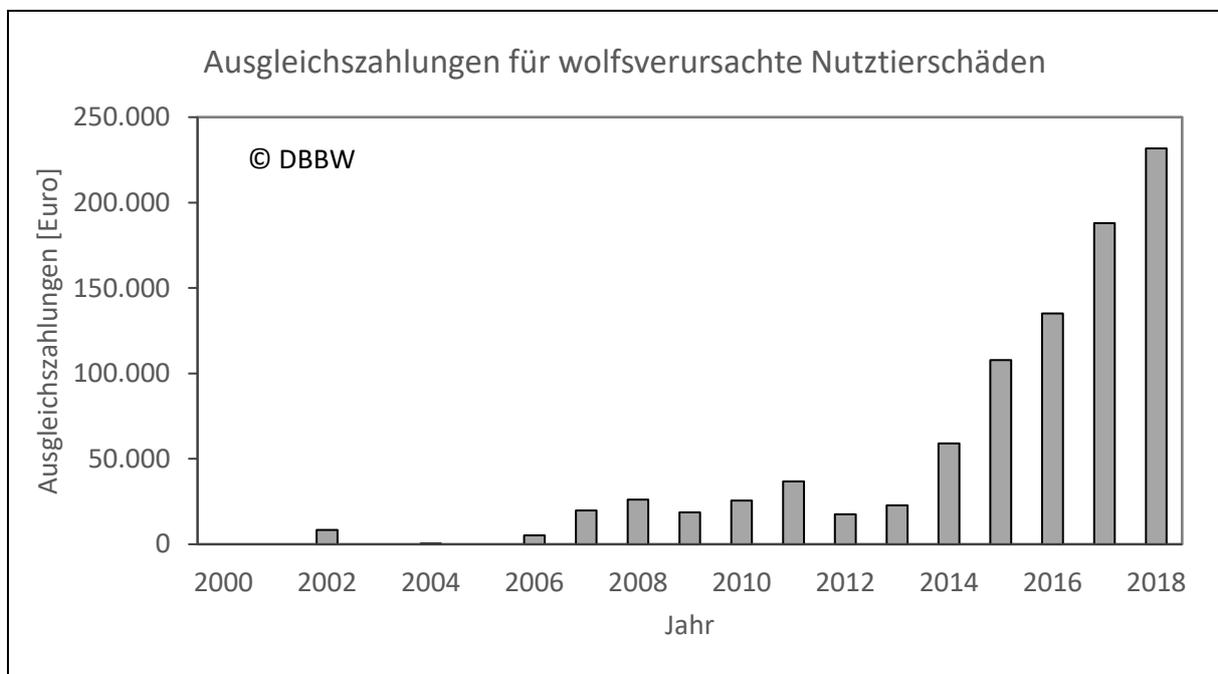


Abb. 5: Entwicklung der Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schadensfälle in Deutschland. Die Ausgleichszahlungen sind in einigen Bundesländern für Schafe, Ziegen und Gehegewild an die Einhaltung eines Mindestschutzes gekoppelt, in anderen nicht (siehe Tabelle 8). *Development for wolf caused compensation payments in Germany. Note: In some federal states compensation is linked to prevention, in others not (Table 8).*

In den meisten Bundesländern ist die Kompensation für von Wölfen geschädigte Schafe, Ziegen und Gehegewild innerhalb der Förderkulisse (Gebiete, in denen Herdenschutzmaßnahmen gefördert werden) an Präventionsmaßnahmen gebunden (Tab. 8). In Sachsen-Anhalt werden Herdenschutzmaßnahmen zwar im gesamten Land gefördert, jedoch ist nur innerhalb der Gebietskulisse die Ausgleichszahlung an Prävention gekoppelt (vgl. Tab. 6 und Tab. 8). Tabelle 9 zeigt eine Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung. In Tabelle 10 lassen sich die Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern nachvollziehen.

Tab. 8: Übersicht über die Regelungen zu Ausgleichszahlungen für wolfsverursachte Schäden in den einzelnen Bundesländern 2018 (zu weiteren Details s. auch Tab. 9 und 10). *Compensation schemes for wolf caused livestock damages by federal states in 2018 (see table 9 and 10 for more details).*

| Land | Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden? | Fördernde Institution | rechtliche Verankerung? | Kompensation an Prävention gebunden? | Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt? |
|-----------|--|---|--|--|---|
| BB | ja | Landesamt für Umwelt | Wolfsmanagementplan: freiwillige Akzeptanzförderung | Ja. Für Schafe, Ziegen, Gehegewild gelten wolfsabweisende Mindeststandards. Gute fachliche Praxis (AID) wird für alle Tierarten vorausgesetzt. | alle |
| BE | noch keine Praxis, aber Zahlung wie in BB angestrebt | Oberste Naturschutzbehörde | Kulanz; strategische Überlegung | wie BB | wie BB |
| BW | ja | Trärgemeinschaft "Ausgleichsfonds Wolf"*. Abwicklung der Entschädigung über die Verbände, Refinanzierung der Kosten durch das Land am Ende des Jahres zu 70%. | nein | Ja, innerhalb Förderkulisse Wolfsprävention: nach Übergangsfrist von 1 Jahr ist Kompensation an Grundschutz gebunden. außerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention, nein. | Schafe, Ziegen, Gehegewild (soweit es sich um Nutztiere handelt), Rinder, Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Gebrauchshunde |
| BY | ja | Ausgleichsfonds Große Beutegreifer | 80% zahlt der Bayer. Naturschutzfonds, eine Stiftung d.ö.R. (Art. 50 BayNatSchG); je 5% zahlen die Wildland Stiftung des BJV, der Bund Naturschutz, der WWF und der Landesbund für Vogelschutz | nein | Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere- und -esel, Bienen, Kleintiere (Geflügel, Kaninchen, etc.). Schäden an Alpakas, Lamas und Straußen werden ausgeglichen, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Zweck gehalten werden. Für die Nutztierhaltung notwendige "Gebrauchshunde" (Herdenschutz-, Hütehunde, Koppelgebrauchshunde). |
| HB | ja | SUBV | Richtlinie Wolf | nein | Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde |
| HE | Einzelfallentscheidung | Naturschutz | nein | Ja. Mindestschutz wird eingefordert | alle Nutztierarten |
| HH | ja | BUE | nein | nein | alle |
| MV | ja | Staatl. Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Ämter für die Biosphärenreservate; Nationalparkämter | nein | Ja, für Schafe / Ziegen und Gehegewild ja (nach Übergangsfrist von 1 Jahr nach Veröffentlichung der Förderkulisse), für übrige Haus- u. Nutztiere nein. | alle, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann |

Tab. 8: Fortsetzung.

| Land | Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden? | Fördernde Institution | rechtliche Verankerung? | Kompensation an Prävention gebunden? | Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt? |
|------|---------------------------------------|-------------------------------|--|--|--|
| NI | ja | NLWKN | nein; vgl. "Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)" | Ja, für Schafe, Ziegen, Gehege-wild. Für Rinder, Pferde nein. | für Schafe, Ziegen, Gehegewild, Rinder, Pferde, Hütehunde, Herdenschutztiere |
| NW | ja | Bezirksregierung | Förderrichtlinien Wolf III-4-615.14.01.01 vom 31.01.2017 (geändert am 06.03.2019) | Ja, innerhalb der Wolfsgebiete. Wolfsgebiete werden von LANUV festgesetzt. Übergangsfrist 2 Jahre. Außerhalb Wolfsgebiet, nein. | Nutz- und Haustiere einschließlich Jagd-, Herdenschutz- und Hütehunde |
| RP | ja | Stiftung Natur und Umwelt RLP | nein | Ja, innerhalb Präventionsgebiet: 1 Jahr nach Ausweisung ist Mindestschutz Voraussetzung für die volle Entschädigung; außerhalb nein. | Nutztiere |
| SH | ja | MELUND | Richtlinie, Einstellung von Haushaltsmitteln | Ja. Innerhalb von Wolfspräventionsgebieten (WPG). Außerhalb von WPG nicht. | für alle Haustiere (Nutz- und Heimtiere) |
| SL | ja | Ministerium | Richtlinie, aber freiwillige Akzeptanzförderung | Ja, ein definierter Mindestschutz wird eingefordert. | im Grundsatz für Schafe, Ziegen und Gehegewild, situations-bedingte Erweiterung möglich. |
| SN | ja | Landesdirektion | Ja. § 40 Abs. 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) | Ja, für Schafe / Ziegen und Gehegewild; für Rinder/Pferde (alle übrigen Haus-u. Nutztiere), nein. | alle |

Tab. 8: Fortsetzung.

| Land | Ausgleichszahlungen für Wolfsschäden? | Fördernde Institution | rechtliche Verankerung? | Kompensation an Prävention gebunden? | Für welche Tierarten wird Ausgleich gezahlt? |
|------|---------------------------------------|---|---|--|--|
| ST | ja | ALFF Anhalt | Ja, § 33 NatSchG LSA, Härteausgleich; Ausgleichszahlung für Schäden durch Großraubtiere | In Wolfsgebieten ist die Kompensation für Schafe/Ziegen und Gehegewild an Prävention gebunden, für Rinder und Pferde nicht. Außerhalb von Wolfsgebieten ist die Kompensation nicht an Prävention gebunden. Dies gilt für alle Nutztiere. | Nutztiere sowie Haustiere, Nutztiere in Anbindehaltung werden nicht entschädigt. |
| TH | ja | Thüringer Landesamt f. Umwelt, Bergbau u. Naturschutz | RL für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch Wolf/ Luchs (Förderrichtlinie Wolf/Luchs) | Für Schafe, Ziegen ja (Grundschatz 90 cm). Nach 1. Übergriff 30 Tage Frist zur Umsetzung von Optimalschutz (120 cm) Voraussetzung für Kompensation. | Gebrauchshunde, Nutztiere (ausgenommen Kleintiere wie z. B. Geflügel, Kaninchen) |

* Trägergemeinschaft Ausgleichsfonds Wolf in Baden-Württemberg besteht aus: BUND BW, EuroNatur, Landesjagdverband BW, Landesnaturschutzverband BW, NABU BW, Ökologischer Jagdverband BW sowie dem Land Baden-Württemberg

Tab. 9: Übersicht über die Begutachtung im Schadensfall, vorgeschriebene Meldefristen, zeitliche Vorgaben für die Begutachtung sowie die für Ausgleichszahlungen geforderte Sicherheit der Verursacherfeststellung in den einzelnen Bundesländern 2018. *Overview of requirements for damage assessment and the required certainty of determination of the wolf as cause of damage for compensation payments by federal state in 2018.*

| Land | Wer führt die Schadensbegutachtung durch? | Vorgeschriebene Meldefrist | Zeitliche Vorgaben für Begutachtung? | Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden? |
|-----------|---|---|---|--|
| BB | vom LfU beauftragter Rissgutachter, LfU | innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung | möglichst innerhalb von 24 Std. nach Meldung | Verursacher "Wolf" und "Wolf nicht auszuschließen" |
| BE | soll wie durch BB erfolgen | wie BB | wie BB | wie BB |
| BW | Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, in Kooperation mit den Chemischen Veterinär- und Untersuchungsämtern des Landes. Vor-Ort Begutachtung durch Wildtierbeauftragte der Landkreise. | Voraussetzung ist die "unverzügliche Meldung" | nein | Bisher keine Definition, wie sicher der Verursacher nachgewiesen werden muss. |
| BY | geschulte ehrenamtl. Hilfskräfte (Netzwerk Gr. BG), LfU, Veterinärämter: Zweitdokumentation bei Nutztierissen | Sofortige Meldung nachdem von dem Vorfall Kenntnis erlangt wurde. | Keine Angabe. | Ausgleich kann bereits nach der Erst- und Zweitdokumentation erfolgen, wenn der begründete Verdacht auf die Verursachung durch einen Großen Beutegreifer besteht (Entscheidung LfU). |
| HB | Wolfsberater | keine | keine | Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein. |
| HE | Dokumentation durch geschulte ehrenamtliche Helfer im Monitoring großer Beutegreifer, ggf. Veterinärpathologie und/oder genetische Untersuchung, Feststellung durch Fachdienststelle Naturschutz. | unverzüglich | möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung | Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein. |
| HH | geschulte Rissgutachter (in Zusammenarbeit mit SH) | unverzüglich nach Eintritt des Schadens (analog SH) | sofort nach Meldung, i.d.R. am selben Tag (analog SH) | Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können (analog SH). |
| MV | geschulte Rissgutachter (2 davon Auftragnehmer über Rahmenvertrag; die anderen 10 sind Mitarbeiter von Behörden verschiedener Ebenen) | innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung | möglichst innerhalb von 24 Std. nach Meldung | Rissgutachter muss feststellen, dass der Wolf als Schadensverursacher nicht auszuschließen ist |
| NI | geschulte ehrenamtliche Wolfsberater; im Ausnahmefall von geschulten Veterinären des NLWKN-Wolfsbüros: insbesondere bei besonderen Ereignissen (z.B. Verdachtsfälle mit Pferden und Rindern) | nein ("umgehend nach Feststellung des Risses") | möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung, ist aber nicht in "Richtlinie Wolf" vermerkt | Wolf muss als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein |

Tab. 9: Fortsetzung.

| Land | Wer führt die Schadensbegutachtung durch? | Vorgeschriebene Meldefrist | Zeitliche Vorgaben für Begutachtung? | Wie sicher muss Verursacher für Ausgleichszahlung bestätigt werden? |
|-----------|---|--|--|---|
| NW | Vom LANUV NRW beauftragte Luchs- und Wolfsberater, z.T. Ehrenamtler, z. T. Behördenmitarbeiter sowie Chemische und Veterinäruntersuchungsämter erstellen Dokumentation. | innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung | keine Angabe | LANUV NRW entscheidet, ob Wolf als Verursacher eindeutig festgestellt wurde oder nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher ausgeschlossen werden kann. |
| RP | Stiftung Natur und Umwelt RLP; Landesuntersuchungsamt RLP (LUA) | soll innerhalb 24 Std | keine Angabe | wenn Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann |
| SH | Wolfsbetreuer, Rissgutachter, Veterinäre (veterinärpathologische Untersuchungen), Erfahrene Person (Endbewertung) | unverzüglich nach Eintritt des Schadens, spätestens am Folgetag des Vorfalles - innerhalb eines Zeitraumes von 24 Std. | sofort nach Meldung des Schadensereignisses, i.d.R. am selben Tag | Gezahlt wird bei sicherem Nachweis von Wölfen bzw. dann, wenn Wölfe als Verursacher nicht sicher ausgeschlossen werden können. |
| SL | geschulte Landesbedienstete | ja, innerhalb von 24 Stunden nach Schadensfeststellung | eine möglichst erfolgsversprechende Probennahme gibt das Zeitfenster vor | im Grundsatz ist ein C 1 Nachweis Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung |
| SN | geschulte Mitarbeiter der Landratsämter (UNB, UJB, Veterinäramt) | innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung | möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung | Verursacher: "Wolf" oder "Wolf nicht ausgeschlossen". Im Zweifel für den Tierhalter: wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gatterwild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt |
| ST | durch das MULE LSA bestätigte und speziell geschulte Mitarbeiter (Wolfskompetenzzentrum) | innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung | möglichst innerhalb von 24 Std nach Meldung | Verursacher: "Wolf" oder "Wolf nicht ausgeschlossen"; wenn Mindestschutz (für Schafe/Ziegen /Gatterwild) erfüllt war und Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, wird entschädigt |
| TH | 1 MA TLUG, 6 ehrenamtliche RG ausgebildet und z.T. schon eingesetzt | innerhalb von 24 Std nach Schadensfeststellung | keine Vorgabe, aber i.d.R. am Tag der Meldung | Verursacher Wolf oder Wolf mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen |

Tab. 10: Übersicht über Details der Schadensausgleichsregelungen (Untergrenze, Obergrenze, Höhe des Ausgleichs, Übernahme von Folgekosten) in den einzelnen Bundesländern 2018. *Overview of details of compensation payments by federal states in 2018.*

| Land | Schadensuntergrenze? | Schadensobergrenze? | Höhe des Ausgleichs? | Folgekosten? | Bemerkungen |
|------|----------------------|---|--|---|---|
| BB | nein | keine Obergrenze (Ausgleichs-RL ist notifiziert, daher für Landwirte: keine de-Minimis-Relevanz) | Ermittlung der Schadenshöhe durch Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Schafe, Ziegen, Gatterwild); sonst: Erlöse aus Vorjahr, Rinder: Ermittlung der Schadenshöhe durch LfU anhand von Rasseschlüssel und Alter, Pferde: Ermittlung der Schadenshöhe über Gutachten externer Sachverständiger | Tierarzt, Entsorgung | keine Zahlung für schadensbedingten Mehraufwand an Arbeitszeit |
| BE | wie BB | wie BB | wie BB | wie BB | |
| BW | nein | Bei Gehegewild, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln maximale Entschädigung bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Für Schafe, Ziegen, Rinder und Hunde sind die durchschnittlichen Marktpreise bzw. bei nachweislich deutlich wertvolleren Tieren deren Wiederbeschaffungswert maßgeblich. | 1. Für Schafe, Ziegen und Rinder durchschnittlicher Marktpreis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (in den Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder der jeweiligen Fachverbände veröffentlicht) oder der Wiederbeschaffungswert, sofern dieser nachweislich über den Marktpreisen liegt (z.B. bei Zuchttieren). 2. Für Gehegewild, Pferde, Esel, Maultiere und -esel Wiederbeschaffungswert oder von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) geschätzte gemeine Wert, maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Die FVA kann bei der Schätzung des gemeinen Wertes das örtlich zuständige Veterinäramt um Amtshilfe bitten und/oder einen Vertreter eines Fach- oder Zuchtverbandes hinzuziehen. 3. Für Gebrauchshunde anhand eines vom geschädigten Nutztierhalter vorgelegten Sachverständigengutachtens. | nein | Das bisherige Konzept wurde im Rahmen des Handlungsleitfadens Stufe I erstellt, der sich nur auf durchziehende Einzeltiere bezieht. Mit der Fortschreibung des Handlungsleitfadens zum Managementplan Wolf wurde begonnen. Hierbei ist auch die Weiterentwicklung des Entschädigungssystems ein wesentlicher Punkt. Aufgrund der Landeszuschüsse ist De-Minimis-Bestimmung zu beachten. |
| BY | 50 € | 30.000 € | 100% des Tierwerts, Wertermittlung durch Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft | Tierärztkosten max. 35 € pro Ereignis; Sachschäden max. 500 € pro Ereignis (aber Ausnahmen im Härtefall); Arbeitsaufwand für Suche nach vermissten Tieren: 18 €/h | Der Zeitraum zwischen Vorfall und Auszahlung soll im Regelfall unter 6 Wochen, im Falle einer Auszahlung bei begründetem Verdacht (Nr. 5.3 der Ausgleichsregelung) bis zu 4 Wochen liegen. |

Tab. 10: Fortsetzung.

| Land | Schadensuntergrenze? | Schadensobergrenze? | Höhe des Ausgleichs? | Folgekosten? | Bemerkungen |
|-----------|-----------------------------|---|---|--|---|
| HB | keine | 30.000 € gesamt, 5.000 € pro Tier | 100 % | Tierarztkosten, Medikamente zu 100% | Notifizierung der Förderrichtlinie in Bearbeitung |
| HE | nein, "erheblicher" Schaden | nein | nach Einzelfallbegutachtung, in Höhe des eingetretenen Schadens incl. Folgekosten | ggf. Tierarztkosten, Tierkörperbeseitigung, zerstörte Herdenschutzvorrichtung, Einzelfallentscheidung | Förderrichtlinie in Planung |
| HH | nein | nein | Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. (analog SH) | Tierarztkosten (analog SH) | |
| MV | nein | Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf 15.000 € in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen | bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben; Verlustwert wird ermittelt anhand einer regelmäßig aktualisierte Liste (orientiert sich am Vorgehen der TSK) oder durch einen anerkannten Sachverständigen; Liegen keine Listenwerte oder entsprechenden Schätzwerte vor, ist ein Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich | ja, Ausgaben für Tierkörperbeseitigung inkl. Transportkosten, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes, Ausgaben für die Begutachtung des Schadens durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 500 € | FöRi Wolf unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_text.pdf |
| NI | nein | seit Notifizierung der RL staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, bis max. 30.000 € pro Jahr an den jeweiligen Tierhalter unter Beachtung der Tierwertgrenze von höchstens 5.000,- € je Tier. | 100% des Tierwertes (durchschnittlicher Verkaufspreis, bei gekörten Böcken sowie bei Hirschen/Widdern tatsächliche Kaufbelege), 80% der Tierarztkosten | ja, Tierarztkosten bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente, Verluste durch Verwerfen | Die Richtlinie Wolf wurde von der EU-Kommission notifiziert. |

Tab. 10: Fortsetzung.

| Land | Schadensuntergrenze? | Schadensobergrenze? | Höhe des Ausgleichs? | Folgekosten? | Bemerkungen |
|------------|--------------------------------|--|---|---|--|
| NRW | Nein | Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (20.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), Hobbyhalter: keine Obergrenze | 100 % des durch die zuständige Stelle amtlich ermittelten Marktwert der direkt durch Wolf getöteten Tiere, der später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöteten Tiere, der Verluste durch Verwerfen | ja, Tierarztkosten und Kosten für Medikamente, Kosten für Tierkörperbeseitigung einschließlich Transport, Sachschäden an Zäunen und Schutzvorrichtungen, Untersuchungskosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts, Gebühren der Tierwertermittlung | Förderrichtlinien Wolf und Änderungserlass unter https://wolf.nrw/wolf/de/management/foerderung |
| RP | nein | bei der Entschädigung ist die De-minimis-Verordnung 1407/2013 und 1408/2013 der Europäischen Union zu beachten; Obergrenze Jagdhunden 4.000 € | Schadenshöhe wird anhand der Schätztabelle der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz auf Basis von aktuellen Werten ermittelt | Entschädigt werden auch Folgeschäden, die im Betrieb des Tierhalters entstanden sind (Zäune, Entsorgung Tierkadaver) | Notifizierung und Förderrichtlinie in Bearbeitung |
| SH | nein | Nach Notifizierung der "Wolfsrichtlinie" durch die EU-Kommission sind Zahlungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der ermittelten Höhe möglich (Billigkeitsleistungen). | Der Wirtschaftswert der jeweils betroffenen Tiere. Zum Beispiel bei Schafen nicht der Zeitwert, sondern der bei Schlachtreife im Mittel erzielbare Wert. | Tierarztkosten für die Behandlung sowie Euthanasierung von verletzten Tieren. | |
| SL | ja, Bagatellgrenze von 300 EUR | max. 5.000 €; bei Unternehmen greift die "De-minimis-VO" | die Entschädigungshöhe wird anhand der Schätztabellen der Tierseuchenkasse festgelegt | ja, Kadaverbeseitigung, u.U. zerstörtes Zaunmaterial und wirtschaftlich vertretbare Tierarztkosten | |

Tab. 10: Fortsetzung.

| Land | Schadensuntergrenze? | Schadensobergrenze? | Höhe des Ausgleichs? | Folgekosten? | Bemerkungen |
|------|----------------------|---|---|--|--|
| SN | nein | nach Notifizierung der VwV Wolf durch EU keine De-Minimis-Obergrenze | bei Hobbyhaltern und Nebenerwerbslandwirten durchschnittlicher Marktwert, bei Betrieben kann tatsächlicher Erlös aus letztem Jahresabschluss herangezogen werden | ja, Entsorgung der Kadaver, 80 % der Tierarztkosten und Arbeitskosten für Suche nach vermissten Tieren bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial. Kein zeitlicher Mehraufwand | |
| ST | nein | De-minimis-Grenze 15.000 € (in 3 Wirtschaftsjahren) | bis zur Höhe des Marktwertes, es erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes, Grundlage für die Ermittlung des gemeinen Wertes bildet die RL der Tierseuchenkasse ST | für die Entsorgung der Kadaver/Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres werden entschädigt/lt. RdErl. des MLU kann ein Ausgleich für hinausgehende Sachschäden nur erfolgen, wenn ein direkter Zusammenhang zu einem in § 33 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA genannten Großraubtier nachgewiesen ist (an den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen), entgangener Gewinn wird nicht entschädigt | keine Entschädigung des zeitlichen Mehraufwandes |
| TH | nein | Gewerbliche Tierhalter: De-Minimis (15.000 € in 3 Wirtschaftsjahren), | 100% des Marktwertes des getöteten Tieres, Ausgaben für Tierarzt zur Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des Marktwertes des Tieres, Ausgaben für Tierarzt zur Tötung verletzter Tiere bis 75 % der Kosten, Sachschäden bis zur Höhe des wirtschaftlichen Wertes | ja, Entsorgung der Kadaver, Tierarztkosten bis Marktwert des Tieres, durch Übergriff zerstörtes Weidematerial | |

Literatur

- BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.
- DBBW (2019): Wölfe in Deutschland. Statusbericht 2018/19. 30 S. URL: <https://dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>.
- Hartleb, K.-U., Hille, M., Butzeck, S., Eschholz, N., Vogel, C., Todt, K. & R. Kless (2017): Evaluation der Präventionsmaßnahmen in den Belziger Landschaftswiesen, Brandenburg, zur Verhütung von Wolfsübergriffen auf Rinder. NuL 26 (4): 18–29.
- Kaczensky, P. (1996): Large Carnivore – Livestock Conflicts in Europe. NINA Studie. Wildbiologische Gesellschaft München. 106 S.
- Kaczensky, P. (1999): Large carnivore depredation on livestock in Europe. Ursus 11: 59-72.
- LAU (2018a): Gemeldete Schadensfälle an Nutztieren in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2018. URL: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/nutztierrisse/rissstatistik-st/nutztierrisszahlen-2018/>
- LAU (2018b): Wolfsmonitoring in Sachsen-Anhalt. Bericht zum Monitoringjahr 2017/2018. 01.05.2017-30.04.2018. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Wolfskompetenzzentrum Iden. 86 S.
- LfU (2018): Rissstatistik in Brandenburg 2018. „Wolf“ / „Wolf nicht auszuschließen“ / „Wolf wahrscheinlich“. 01.01.2018 – 31.12.2018. URL: https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Wolf_Rissstatistik2018-BB.pdf.
- NLWKN (2018): Nutztierschäden. Übersicht über die gemeldeten Fälle von toten und verletzten Tieren in Niedersachsen bei denen der Wolf als Verursacher gemäß „Richtlinie Wolf“ vom Wolfsbüro geprüft wurde. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/wolfsbuero/nutztierschaeden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html
- Reinhardt, I. & G. Kluth (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart. BfN-Skripten 201. 180 S.

Weiterführende Literatur zum Thema

- Reinhardt, I., Rauer, J., Kluth, G., Kaczensky, P., Knauer, F. & U. Wotschikowsky (2010): Synopse und Bewertung existierender Präventions- und Kompensationsmodelle. 55 S. - Kapitel 3 aus: Projektteam Rahmenplan Wolf. 2010. Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. Final Report.
- BfN (2017): Weidetierhaltung und Wolf – Herausforderungen und Empfehlungen. Neues aus dem Bundesamt für Naturschutz. Natur und Landschaft 92(9/10): 464– 465. Kostenlos verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Weidetierhaltung_und_Wolf.pdf
- BfN (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegetieren vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530. 14 S.

Weiterführende Links zum Thema

Baden-Württemberg

Hinweise für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/artenschutz/wolf/hinweise-nutztierhalter/>

Bayern:

Informationen zum Herdenschutz:

<http://www.lfl.bayern.de/herdenschutz>

Brandenburg:

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber): <https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/praevention-schaeden-wolf-biber/>

Informationen zum Mindeststandards beim Schutz von Weidetieren:

<https://mlul.brandenburg.de/mlul/de/service/foerderung/natur/schadensausgleich-woelfe/mindeststandards/>

Mecklenburg-Vorpommern:

Präventionsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten:

<http://www.wolf-mv.de/pages/praevention.html>

Niedersachsen:

Informationen für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/foerdermoeglichkeiten/richtlinie_wolf/richtlinie-wolf-129504.html

Information zum Schutz von Rindern vor Wolfsangriffen im Rahmen der Richtlinie Wolf:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/praeventionsantraege_herdenschutz/antrag_rinder_nur_gebiet_cuxhavenstade_und_raum_wie_tzendorf/praeventionsantraege-zum-schutz-von-rindern-vor-wolfsangriffen-im-rahmen-der-richtlinie-wolf-145869.html

Nordrhein-Westfalen:

Ausleihe Herdenschutzset und Förderrichtlinie Wolf:

<https://wolf.nrw/wolf/de/management>

Rheinland Pfalz:

Wölfe und Nutztierhaltung:

<https://snu.rlp.de/de/projekte/woelfe/woelfe-und-nutztierhaltung/>

Stiftung Natur und Umwelt RLP & Bundesverband Berufsschäfer e.V. - Mit Strom gegen Wölfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=-ZKwvi76Em8&feature=youtu.be>

Sachsen:

Schutz von Nutztieren: Schadensvorbeugung / Förderung für den Herdenschutz / Mindestschutzanforderungen:

<https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html>

Sachsen-Anhalt:

Wolfskompetenzzentrum Iden: Herdenschutzberatung:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/herdenschutz/>

Schleswig-Holstein

Beratung für Nutztierhalter:

<http://www.wolfsbetreuer.de/wolf-und-nutztiere.html>

Thüringen:

Förderanträge Präventionsmaßnahmen / Schadensregulierung:

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/wolf-luchs/foerderantraege-praeventionsmassnahmen-schadensregulierung/>

Schweiz:

Informationen zu wolfsabweisenden Zäunen:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/de/zaeune-weitere-schutzmassnahmen/zaeune/>

Informationen zu Herdenschutzhunden:

<http://www.protectiondestroupeaux.ch/menu/herdenschutzhunde/>

Kostenfreie Broschüren/ Faltblätter – zum Download**Bayern:**

LfL / LfU: Was tun als Nutztierhalter? Merkblatt:

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/merkblaetter/p_37807.pdf

LfL: Was tun bei einer Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär? Broschüre zu bestellen unter:

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/040194/>

Niedersachsen:

NLWKN: Herdenschutz vor Wolfsübergriffen. Flyer:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbue-ro/infomaterial/herdenschutz-vor-wolfsuebergriffen-153808.html

Sachsen:

SMUL: Prävention im Wolfsgebiet. Faltblatt:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>

SMUL: Umgang mit Herdenschutzhunden. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11076>

SMUL: Mit Wölfen leben. Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11883>

LfULG: Herdenschutzhunde und sichere Einzäunung. Broschüre:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22816>

LfULG: Schutzmaßnahmen vor dem Wolf. Schriftenreihe:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053>

Sachsen-Anhalt:

Broschüre Information für Halter von Nutztieren in Sachsen-Anhalt. Schutz von Nutztieren vor dem wolf:

<http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Information-Schutz-von-Nutztieren-vor-dem-Wolf-Sachsen-Anhalt.pdf>

Schweiz:

AGRIDEA: Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Beilageblatt_Zaeune_206x293.pdf

AGRIDEA: Wolfsschutzzäune auf Kleinviehweiden. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Herdenschutzmassnahmen/Z%C3%A4une/2138_D_16_Wolfsschutzzaeune.pdf

AGRIDEA: Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden. Infoblatt:

http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Actualit%C3%A9s/weitere_Downloads/2640_D_18_WEB_Schutz_Rindviehweiden.pdf

Broschüren/ Faltblätter – zum Bestellen

Bayern:

LfL: Rückkehr von Wolf, Luchs und Bär. Was tun als Nutztierhalter? Flyer zu bestellen unter:

<http://www.lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/040644/>

aid Schriftenreihe:

Sichere Weidezäune. Broschüre zu bestellen unter: <http://shop.aid.de/1132/Sichere-Weidezaeune>

Abkürzungen

| | |
|------------|--|
| AID | infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. |
| ALFF | Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BB | Brandenburg |
| BE | Berlin |
| BUE | Behörde für Umwelt und Energie Hamburg |
| BW | Baden-Württemberg |
| BY | Bayern |
| d.ö.R. | des öffentlichen Rechts |
| DBBW | Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf |
| EU | Europäische Union |
| e-Zaun | elektrischer Zaun |
| ELER | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums |
| FöRi / FRL | Förderrichtlinie |
| GzSdW | Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. |
| HALM | Hessisches Programm für Agrarumwelt und Landschaftspflegemaßnahmen |
| HB | Hansestadt Bremen |
| HE | Hessen |
| HH | Hansestadt Hamburg |
| HSH | Herdenschutzhunde |
| ILB | Investitionsbank des Landes Brandenburg |
| k.A. | keine Angabe |
| LANUV | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| LAU | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt |
| LELF | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg |
| LfU | Landesamt für Umwelt |
| LfULG | Sächsisches Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| LUA | Landesumweltamt |
| MELUND | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein |

| | |
|--------------|---|
| MKULNV | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| MUEEF | Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz |
| MULE | Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt |
| MV | Mecklenburg-Vorpommern |
| NatSchG LSA | Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt |
| NLWKN | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz |
| NI | Niedersachsen |
| NW / NRW | Nordrhein-Westfalen |
| RL | Richtlinie |
| RP / RLP | Rheinland-Pfalz |
| SächsNatSchG | Sächsisches Naturschutzgesetz |
| SH | Schleswig-Holstein |
| SL | Saarland |
| SN | Sachsen |
| ST | Sachsen-Anhalt |
| StÄLU | Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern |
| StMUV | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz |
| StMELF | Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| SUBV | Senat für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| UJB | Untere Jagdbehörde |
| VwV | Verwaltungsvorschrift |
| TH | Thüringen |
| TLL | Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft |
| TLUBN | Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz |
| TMUEN | Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz |
| VO | Verordnung |